



# Berliner Wassertisch

Wasser gehört in BürgerInnenhand

## 1 - 2 - 3 - APPELL AN DIE BERLINER ABGEORDNETEN

---

- 1. Klagemöglichkeiten gegen skandalöse Wasserverträge endlich nutzen!**
- 2. Unabhängige Sachverständige für den Sonderausschuss Wasserverträge!**
- 3. Keine weitere Verschleppung der Vertragsprüfung im Sonderausschuss!**

Mitglieder aller Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses haben erklärt, dass sie die Teilprivatisierungsverträge der Berliner Wasserbetriebe von 1999, heute nicht mehr abschließen würden. Nachdem sich nun herausgestellt hat, dass die Verträge verfassungswidrig sind, könnten sie jetzt den Worten endlich Taten folgen lassen. Deshalb fordern wir:

- Über ein Organstreitverfahren sollen Fraktionen oder Abgeordnete gegen die verfassungswidrigen Verträge klagen, um dadurch zu einer kostengünstigen Rekommunalisierung ohne Belastung des Landeshaushalts zu kommen.
- Im Sonderausschuss „Wasserverträge“, der durch das Volksentscheid-Volksgesetz entstanden ist, müssen finanzielle Mittel für unabhängige Sachverständige zur Verfügung gestellt werden, um den Prüfauftrag des Volksgesetzes erfüllen zu können.
- Die Abgeordneten der Regierungskoalition im Ausschuss müssen endlich zielgerichtet und strukturiert die Ausschussarbeit voranbringen, anstatt Funktionsträger einzuladen, die zum eigentlichen Prüfungsauftrag nichts beitragen können. Der Ausschuss, dessen Tagungsperiode am 31.12.2012 endet, darf aufgrund einer weiteren Verschleppungstaktik nicht ergebnislos bleiben.

### ***Unterschriftensammlung zur Unterstützung dieser 3 Forderungen***

<b>Name, Vorname</b>	<b>E-Mail</b> Falls Interesse an weiteren Informationen	<b>PLZ</b>	<b>Unterschrift</b>

Helfen Sie mit, viele **Unterschriften** für diesen Appell zu sammeln. Weitere Infos zum Verlauf dieser Kampagne unter: [www.berliner-wassertisch.info/appell](http://www.berliner-wassertisch.info/appell)  
Dort finden Sie auch diesen Unterschriftenbogen zum Download.

**Bitte senden Sie die ausgefüllten Unterschriftenbögen ausreichend frankiert an:**

Berliner-Wassertisch.info  
c/o GRÜNE LIGA Berlin e.V.  
Prenzlauer Allee 8  
10405 Berlin

Kontakt und v.i.S.d.P.:  
Wolfgang Rebel, 12159 Berlin  
webmaster@berliner-wassertisch.info  
oder über [www.berliner-wassertisch.info](http://www.berliner-wassertisch.info)

# Wie die Berliner Wasserverträge über ein Organstreitverfahren angefochten werden können

Der Arbeitskreis unabhängiger Juristen hat am 17.9.2011 auf einer Pressekonferenz der Verbraucherzentrale Berlin, des Bundes der Steuerzahler und der Wasserbürger einen juristischen Leitfaden vorgestellt ([www.berliner-wassertisch.info/?p=159](http://www.berliner-wassertisch.info/?p=159)), der eine Klagemöglichkeit und damit einen Weg zur Rückabwicklung der Verträge und zu einer kostengünstigen Rekommunalisierung der Wasserbetriebe aufzeigt. Die hier vorgelegte vereinfachte Zusammenfassung soll einen schnellen Einstieg in die Lektüre des Leitfadens ermöglichen.

(Anfragen zum Leitfaden bitte an Sabine Finkenthe, Tel.: 693 08 42, Mobil: 0176-25 21 37 26, S.Finkenthe@gmx.de)

## Vereinfachte Argumentationskette des Leitfadens

- Der Konsortialvertrag verstößt gegen die Verfassung von Berlin, da er den privaten Anteilseignern in Form der Gewinnausfallgarantie des § 23.7 eine Sicherheitsleistung einräumt, ohne dass dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.
  - Nach Artikel 87 I der Verfassung von Berlin ist dies aber nicht erlaubt. Dort heißt es nämlich:  
*(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.*
  - Der § 23.7 des Konsortialvertrages legt im Detail fest, dass die Privatinvestoren gegen das Risiko von Gerichtsentscheidungen – insbesondere des Verfassungsgerichts – abgesichert sind und im Falle von finanziellen Nachteilen einen entsprechenden Ausgleich erhalten. Diese Zusage im Vertrag stellt zweifellos eine Sicherheitsleistung durch das Land Berlin dar.
- Die Klausel des § 23.7 im Konsortialvertrag ist daher nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nichtig, weil diese gegen die Verfassung von Berlin und damit gegen ein gesetzliches Verbot verstößt bzw. wegen Missachtung des Budgetrechts des Abgeordnetenhauses sittenwidrig ist.
  - Die Nichtigkeit ergibt sich dann, wenn zumindest einer der beiden §§ 134 bzw. 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Vertrag anwendbar ist.
    - § 134 sagt aus, dass ein Rechtsgeschäft nichtig ist, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt:  
*Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.*  
Als gesetzliches Verbot gilt in unserem Fall der Artikel 87 I der Verfassung von Berlin, welcher verbietet, Sicherheiten ohne gesetzliche Grundlage zu leisten.
    - § 138 erklärt ein Rechtsgeschäft für nichtig, das gegen die guten Sitten verstößt:  
*(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.*  
Als Verstoß gegen die guten Sitten muss auch ein Verstoß gegen das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses gewertet werden, das im Artikel 87 I der Verfassung von Berlin festgeschrieben ist. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt außerdem vor, wenn Rechtsgeschäfte unter Beteiligung der öffentlichen Hand in krassem Widerspruch zum Gemeinwohl stehen – und das ist beim Konsortialvertrag eindeutig der Fall.
- Der Konsortialvertrag selbst ist ebenfalls nichtig, da mit der Existenz des § 23.7 der Vertrag selbst steht oder fällt.
- Der Senat könnte eine Nichtigkeitsklage anstrengen, was aber unwahrscheinlich ist.
- Wenn der Senat nicht tätig wird, kann eine Fraktion des Abgeordnetenhauses die Untätigkeit des Senats zum Gegenstand eines Organstreitverfahrens machen mit dem Ziel, dem verfassungswidrigen Zustand ein Ende zu bereiten, indem die Nichtigkeit der Verträge gerichtlich festgestellt wird.
- Für die Anfechtung des Konsortialvertrages über eine Organklage ist eine sorgfältige Vorbereitung erforderlich, da die Beweislast für bestimmte Punkte der Klage auf seiten der klagenden Partei liegt. Eine Kanzlei, die bereits Erfahrungen in dieser Richtung hat, ist bereit, hier Unterstützung zu leisten.